Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 20. Juli 1932

104 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Gesetz
zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.
Vom 8. 7. 1932.

§ 1

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gemacht ist, im Gebiete der Freien Stadt Danzig folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch ihnen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden; auch dürfen sie von Dritten für solche Personen weder entgeltlich noch unentgeltlich erworben werden;
4. das öffentliche Auslegen der Verbotsliste in den Verkaufsräumen und ihre Ausgabe an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

(2) Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder andere Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- und Schundschriften aufgenommen sind.

(3) Werden zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen werden hiervon nicht betroffen.

(4) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(5) Bei der Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 2

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch eine Prüfstelle, welche beim Senat, Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingerichtet wird.

(2) Antragsberechtigt sind der Senat, das Jugendamt, die vom Senat zu bezeichnenden kirchlichen Stellen sowie Jugendwohlfahrts-, Lehrer- und Volksbildungsvereinigungen.

(3) Die Entscheidungen sind endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Prüfstelle hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen einer Woche im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 7. 1932.)

§ 3

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und sechs Sachverständigen, als ehrenamtlichen Beisitzern, zusammen. Von den Beisitzern sind zu entnehmen: einer den Kreisen der Kunst und Literatur, einer den Kreisen des Buch- und Kunsthandels, zwei den Kreisen der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen und weitere zwei den Kreisen der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen. Zwei dieser Sachverständigen müssen Frauen sein. Der Senat ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Beisitzer, ihre Heranziehung für den Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plane durch den Vorsitzenden bezw. seinen Stellvertreter.

(2) Für die Entscheidung der Prüfstelle genügt einfache Mehrheit.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen und im übrigen von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn das Gericht an Stelle der Bestrafung die Einziehung für ausreichend hält oder die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 5

Der Senat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Danzig, den 8. Juli 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Schwegmann

105 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Lichtspielgesetzes vom 1. Dezember 1925 (Ges. Bl. S. 323).
Vom 8. 7. 1932.

Artikel I.

§ 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden oder die Schamhaftigkeit zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das Ansehen oder die Beziehungen der Freien Stadt Danzig zu auswärtigen Staaten zu gefährden."

Artikel II.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, bedürfen besonderer Zulassung."

Danzig, den 8. Juli 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.